



BMVIT - IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st5@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-167.532/0001-IV/ST5/2012 DVR:0000175

Ergeht an:

Alle Landeshauptleute

Wien, am 24.01.2012

Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe und das Personenkraftverkehrsgewerbe gemäß § 14 BZGü-VO und § 14 BZP-VO - Erlass

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) im Zusammenhang mit der Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe und das Personenkraftverkehrsgewerbe gemäß § 14 Berufszugangs-Verordnung Güterkraftverkehr (BZGü-VO) und § 14 Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr (BZP-VO) auf Basis der seit 4. Dezember 2011 anzuwendenden Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Folgendes mit:

Nicht mehr anrechenbare Ausbildungen

Gemäß Artikel 8 Abs. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 kann ein Mitgliedstaat die Inhaber bestimmter **Hochschul- oder Fachschulabschlüsse**, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat erworben wurden, zu diesem Zweck eigens bezeichnet worden sind und Kenntnisse der in der Liste in Anhang I aufgeführten Sachgebiete beinhalten, von den Prüfungen in den von den Abschlüssen abgedeckten Sachgebieten befreien.

Folgende Ausbildungen können aufgrund dieser Bestimmung nicht mehr angerechnet werden:

- Die erfolgreich abgelegte **Unternehmerprüfung** gemäß § 14 Abs. 6 BZGü-VO und § 14 Abs. 5 BZP-VO – Da die Unternehmerprüfung weder im Rahmen einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung abgelegt wird, kann keine Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe und das Personenkraftverkehrsgewerbe erfolgen.
- Befähigungsnachweis für das **Gewerbe der Reisebüros** gemäß § 14 Abs. 7 BZP-VO – Da der Nachweis der fachlichen Eignung für das Reisebürogewerbe weder aufgrund einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung erlangt wird, kann keine Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Personenkraftverkehrsgewerbe erfolgen.

- Der erfolgreiche **Abschluss** (Lehrabschlussprüfung) **des Lehrberufes Berufskraftfahrer** gemäß § 14 Abs. 8 BZGü-VO – Da die Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer weder im Rahmen einer Hochschul- noch einer Fachschulausbildung abgelegt wird, kann keine Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe erfolgen.
- Der durch ein Zeugnis nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des einjährigen mittleren **Speziallehrganges für Verkehrswirtschaft** gemäß § 14 Abs. 9 BZGü-VO und § 14 Abs. 8 BZP-VO – Der Lehrplan des „Einjährigen mittleren Speziallehrgang für Verkehrswirtschaft“ Anlage E/6 der Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule, BGBl. Nr. 529/1991 vom 11. Oktober 1991, wurde mit der Verordnung BGBl. Nr. 895/1994 vom 14. November 1994 außer Kraft gesetzt.

Anrechnung des Nachweises der fachlichen Eignung für das mit Omnibussen betriebene Personenbeförderungsgewerbe gemäß § 14 Abs. 7 BZGü-VO und des Nachweises der fachlichen Eignung für das mit Kraftfahrzeugen betriebene Güterbeförderungsgewerbe gemäß § 14 Abs. 4 BZP-VO

Da die Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 für den Güter- und Personenkraftverkehr - mit Ausnahme der spezifischen Sachgebiete für das jeweilige Gewerbe (**Güterkraftverkehr:** Abschnitt A Z 3 und 4; Abschnitt E Z 12 und 13; Abschnitt F Z 4 und 5; Abschnitt G Z 6 bis 10 = 11 Sachgebiete – **Personenkraftverkehr:** Abschnitt A Z 5; Abschnitt E Z 14 und 15; Abschnitt F Z 6 und 7; Abschnitt H Z 6 = 6 Sachgebiete) – ident sind, ergibt sich die wechselseitige Anrechnung, mit Ausnahme der jeweiligen Fachspezifika, automatisch.

Anrechnung von Hochschul- oder Fachschulabschlüssen gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009

Die Novellierung der BZGü-VO und der BZP-VO wird vom bmvt derzeit vorbereitet und es finden laufend Gespräche mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (**Fachschulen** beziehungsweise Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt, Handelsakademie, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Höhere Lehranstalt für Tourismus), mit der Wirtschaftsuniversität Wien (**Hochschulen** beziehungsweise Diplomstudien Betriebswirtschaft und Handelswissenschaft sowie verschiedene Bachelor- und Masterstudien) und der Universität Wien (**Hochschule** beziehungsweise Studium der Rechtswissenschaften) hinsichtlich der jeweils anrechenbaren Sachgebiete statt.

Als Arbeitsbehelf übermittelt das bmvt bereits überprüfte Auflistungen der für die fachliche Eignung für das **Güterbeförderungsgewerbe** anrechenbaren Sachgebiete gemäß Anhang I Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 für folgende erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen:

- Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt sowie deren Sonderformen;
- Studium der Betriebswirtschaft oder der Handelswissenschaft;
- Bachelor- und Masterstudien.

Beilagen:

Gegenüberstellung Sachgebiete Anhang I VO (EG) Nr. 1071-2009 und Lehrplan Höhere techn. u gewerbl. Lehranstalt

Gegenüberstellung Sachgebiete Anhang I VO (EG) Nr. 1071-2009 und Diplomstudien

Gegenüberstellung Sachgebiete Anhang I VO (EG) Nr. 1071-2009 und Bachelor- und Masterstudien

Zusatz für das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung:
zu GZ WST1-A-11/253-2011

Ergeht nachrichtlich an:

Wirtschaftskammer Österreich, z.H. Fr. Mag. Oeser; victoria.oeser@wko.at

Bundesarbeitskammer, z.H. Hr. Mag. Ruzicka; richard.ruzicka@akwien.at

Für die Bundesministerin:
Mag. Christian Kainzmeier

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Manon Kianpour
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706
E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2012-01-25T08:51:44+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	XnwM73+YWwNtV3wEwHrCMB6IXiLgkmVoaV3lgJmJn9DzhPrGRuZSMOUU9De65UkX/6JsGjh2reC1ynhPzU+XNzbTUx3j+N4E0Ctuz4KTAPIGuBpk/l+FZPIDabOGJxZRdpj81JNk4qWgepsHshZss0zvz/zlhh7JIPnCj0wl5Q=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	